



Ausschussdrucksache 20(13)145

Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze – Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz)“

BT-Drs. 20/14231

zur 86. Sitzung am 29. Januar 2025

Stand: 27.01.2025

Deutscher Bundestag

20.Wahlperiode

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entschließungsantrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze – Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz)

-Drucksache 20/14231-

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen der Neuregelungen des Mutterschutzgesetzes wird der besonderen Belastungssituation von Frauen nach einer Fehlgeburt Rechnung getragen und entsprechender Schutzraum für diese Frauen geschaffen. Dies erfolgt durch die Einführung gestaffelter Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche, die freiwillig sind, sodass jede Frau selbst entscheiden kann, ob sie diese in Anspruch nehmen möchte. Somit wird der im Mutterschutzgesetz bereits bestehende Schutzraum eines Kündigungsschutzes nach Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche erweitert. Damit erhalten Frauen, die eine Fehlgeburt erleiden, einen gesetzlichen Anspruch auf Regenerationszeit.

Im Mutterschutzanpassungsgesetz wird zugleich die Regelung des § 24i Absatz 3 SGB V (Mutterschaftsgeld) entsprechend angepasst. Damit werden ausdrücklich auch Frauen erfasst, für die das Mutterschutzgesetz keine unmittelbare Anwendung findet. Das können beispielsweise auch Selbstständige sein. Voraussetzung ist, dass die selbstständig erwerbstätige Frau in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld hat. In diesem Fall hat diese Selbstständige nach einer Fehlgeburt auch künftig Anspruch auf das Mutterschaftsgeld. Die Dauer der Zahlung des Mutterschaftsgeldes (neue Fassung des § 24i Absatz 3 SGB V) entspricht der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes.

Auch selbstständig erwerbstätige Frauen, die privat krankenversichert sind, sollen nach einer Fehlgeburt ausreichend Zeit zur Genesung bekommen. Für diese Frauen muss zeitnah in einem umfassenderen parlamentarischen Beratungsverfahren eine tragfähige und praxistaugliche Lösung gefunden werden. Dazu ist es erforderlich, die private Krankenversicherung bereits im Vorfeld in die Beratungen einzubeziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umfassend über dieses Gesetz und die damit verbundene neue Rechtslage auf ihren Internetseiten und Broschüren mit dem Ziel zu informieren, dass Frauen einschließlich der selbstständig erwerbstätigen Frauen die ihnen zustehenden Ansprüche kennen,
2. zeitnah eine Regelung zur Anpassung des Versicherungsvertragsgesetzes im Hinblick auf privatversicherte Selbständige, die nicht in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes fallen, zu erarbeiten, durch die auch privatversicherte Selbständige die Möglichkeit zur Absicherung erhalten. Die private Krankenversicherung ist in den Prozess einzubeziehen.